

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 38 R. A. S. V. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. Juli 1942

16. Ausgabe

Inhalt: Deutscher Wehrmacht-Standortoffizier für das italienische Vertragsgebiet. S. 295. — Postversand von Verschlusssachen. S. 295. — Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei. S. 295. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 296. — Beförderung von Leutnanten (d. V.) zu Oberleutnanten. S. 296. — Bekanntgabe der Beförderungen an Offiziere d. V., j. V. und Offizieranwärter. S. 296. — Meldepflicht von Offizieren über Vorkommnisse nichtmilitärischer Art. S. 297. — Befehl der Offizierstellen während des Krieges. S. 297. — Auslandsurlaub. S. 297. — Bezeichnung von Kommando- und Befehlshabern. S. 297. — Offizier-Anwärter-Heerzug Beverloo. S. 297. — Übernahme ehemaliger Angehöriger der Ordnungspolizei in die Feldgendarmarie. S. 297. — Ersatzstellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen. S. 297. — Feldtuchpersonal. S. 297. — Reichsleiterkarte. S. 298. — Feldanzug, Feldgrau, für Sturmgeschützeinheiten. S. 298. — Sperrung für Dauerfeuer an der 2 cm Kw. R. 38 im Pz. Kpfw. II Ausf. G. u. J. S. 298. — Formänderung 2 cm Flak 38 und Kw. R. 38-Waffe. S. 298. — Schlitten, Afas, Schneeräumgerät (bespaunt). S. 298. — Kommandierung von Truppensattelmessern zum Feldheer. S. 299. — Schutztafel für leichte Feldhaubitz 18 (Mündungsbremse). S. 299. — Ersatzvorsieder bei J. 3. 35, D. 3. 35 und S. Minen-Jücker 35. S. 299. — Schutzhundlehrgang. S. 299. — Satz Gaschutzvorrat. S. 299. — Unfälle mit Splitterbomben SD 2. S. 299. — Eisernes Sparen. S. 299. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. M. R. S. 300. — Erfassung von Offizieren (Kartographen). S. 301. — Wechsel in der Bearbeitung der taktischen und technischen Weiterentwicklung des Straßenbaus im Heere. S. 301. — Verwendung des Schirmes (Ch) beim Feld- und Ersatzheer. S. 301. — Schriftverkehr mit der Schweiz. S. 302. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 302. — Ausgabe von Deckblättern. S. 302. — Berichtigung. S. 302. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung Juni 1942.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 43-46

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

540. Deutscher Wehrmacht-Standortoffizier für das italienische Vertragsgebiet.

Mit sofortiger Wirkung wird eine Dienststelle »Deutscher Wehrmacht-Standortoffizier Bozen« eingerichtet. Der Deutsche Wehrmacht-Standortoffizier Bozen ist örtlicher Befehlshaber gegenüber allen im italienischen Vertragsgebiet sich aufhaltenden deutschen Wehrmachtangehörigen. Er ist berechtigt, in Fragen der Unterbringung und des militärischen Ordnungsdienstes (Standortdienstvorschrift) die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die für Angehörige aller Wehrmachtteile bindend sind. Ihm steht die Disziplinarstrafgewalt des § 20 StD. zu. Im Rahmen dieser Aufgaben unterstützt er dem Deutschen Militärattaché in Rom als Höheren örtlichen Befehlshaber.

Im Einvernehmen mit dem Militärattaché in Rom wird der Bevollmächtigte Offizier der deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebetsangelegenheiten zum Deutschen Wehrmacht-Standortoffizier Bozen bestellt. Sein Vertreter am Dienst ist zugleich sein Stellvertreter als Standortoffizier.

D. R. W., 20. 6. 42

3696/42 AWA/W Allg (IIc).

7935/42 AHA/Ag/E (IIIc)

541. Postversand von Verschlusssachen.

Nach Mitteilung des Reichspostministers ist aus postdienstlichen Gründen die Sonderbehandlung der eingeschriebenen Päckchen während des Beförderungslaufs für die Dauer des Krieges aufgehoben worden.

Um die Sonderbehandlung der Einschreibesendungen nach wie vor sicherzustellen, sind für die Dauer des Krieges R. f. D. und Geheimsachen künftig als Einschreibbriefe (bis 1000 g) oder, wo ein Aufteilen in mehrere Briefe nicht möglich ist, als versiegelte Wertpakete mit Wertangabe von 300,— R. M. zu versenden.

Die Benutzung von Einschreibepäckchen für den Versand von R. f. D. und Geheimsachen kommt also in Fortfall.

Die Ausgabe eines Deckblattes für Ziffer 94 H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99 ist nicht vorgesehen, da die Änderung nur für Kriegsdauer gilt.

D. R. W., 24. 6. 42

— 026/42 III (W) — Amt Ausl/Abw —
Abt Abw III.

542. Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei.

Der Führer hat beim Vortrag entschieden, daß das Verwundetenabzeichen an Angehörige der Polizei unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden kann:

1. An Angehörige der im Operationsgebiet eingesetzten und der Wehrmacht unterstellten Polizei-Einheiten.
2. An Angehörige von Polizei-Einheiten, die der Wehrmacht nicht unterstellt sind, sofern diese im Rahmen militärischer Aktionen wie Soldaten im Kampfe verwundet worden sind.
3. An einzelne Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD. — während des gegenwärtigen Krieges —, sofern die Verwundung gelegentlich des Einsatzes in nicht befriedeten Gebieten erfolgt ist.

Als befriedete Gebiete sind außerhalb des Großdeutschen Reiches anzusehen das Protektorat, das Gouvernement, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich und Norwegen, soweit nicht in diesen Gebieten durch das Hereintragen von Kriegshandlungen (z. B. an den Küsten) unbefriedete Teilgebiete entstehen.

Als unbefriedete Gebiete sind anzusehen der Osten ostwärts des Bugs und der alten Reichsgrenze sowie der Balkan außerhalb der verbündeten Länder.

Die mit Schreiben Abj. J. — Brb.-Nr. 810 a/41 vom 26. 10. 41 — getroffene Entscheidung des Führers bezüglich Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen mit Schwertern an Angehörige der Polizei, insbesondere der Sicherheitspolizei und des SD., — nur ergangen an Chef D. R. W., Reichsführer-SS und SS-Obergruppenführer Heydrich — bezieht sich nur auf die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern und hat auf die Verleihung des Verwundetenabzeichens keinen Einfluß.

Zuständig für die Verleihungen zu Ziffer 2. und 3. sind die territorialen Befehlshaber der Wehrmacht.

D. R. W., 20. 4. 42
29 c 26. 14 WZ (III).
7326/42

Bekanntgegeben.

D. R. S., 17. 6. 42
29 a 16 PA (Z) / V b 1. St.
5939/42

543. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

— S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 —

Ziff. 6 des in den S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 bekanntgegebenen Erlasses erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

6. Der Abwehrbescheid bildet die Grundlage für die Entscheidung des Dienststellenleiters, ob eine Person auf Grund der eingegangenen Auskunft eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden soll oder nicht.

a) Der Dienststellenleiter hat das Schlußurteil des Abwehrbescheides, sofern es nach Ziff. 5a) oder b) lautet, bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten.

b) Lautet jedoch der Abwehrbescheid nach Ziff. 5c) dahin: »Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen«, ist der Dienststellenleiter an die Beurteilung durch die Abwehrstelle gebunden und darf eine Einstellung der angefragten Person nicht vornehmen. Bei bereits erfolgter Einstellung vor Eingang des Abwehrbescheides (s. Ziff. 4) kommt grundsätzlich Entlassung in Frage.

Glaubt der Dienststellenleiter auf die Weiterbeschäftigung der betreffenden Person nicht verzichten zu können, so ist die Genehmigung hierzu beim Oberkommando des zuständigen Wehrmachtsteiles einzuholen. Gleichzeitig hat der Dienststellenleiter die Weiterbeschäftigung der Abwehrstelle mitzuteilen, die gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen (z. B. Überwachung) vorschlägt.

D. R. W., 1. 6. 42

— 8040/6. 42 g — Amt Ausl/Abw/Abw III (III C 2).

Zusatz des D. R. S.: Anträge auf Weiterbeschäftigung nach Ziff. 6b) Abs. 2 sind dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) BA mit allen für die Beurteilung der Angelegenheit notwendigen Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

S. M. 1941 S. 502 Nr. 950 ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 42
B 26/27 e 14 BA/Ag V I/3 8 (II 2).
5901/42

544. Beförderung von Leutnanten (d. B.) zu Oberleutnanten.

Die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres melden dem H P A/Ag P 1/6. Abt. durch Fernschreiben:

- diejenigen Leutnante d. B. (Kriegsteilnehmer 1914/18 sowie ehem. Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit) mit Rangdienstalter bis 1. 10. 1941 einschließlich, ferner
- diejenigen Leutnante d. R., soweit nicht unter a) fallend, mit Rangdienstalter bis 1. 4. 1940 einschließlich, welche bisher noch nicht zum Oberleutnant befördert sind, aber zu a) mindestens 6 Monate, zu b) mindestens 18 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier abgeleistet haben und die Eignung zur Beförderung uneingeschränkt besitzen.

Erforderliche Angaben:

Dienstgrad,
Vor- und Zuname,
Geburtsdatum,
Wehrbezirkskommando.

D. R. S., 23. 6. 42
— 1573/42 — P A/Ag P 1/6. Abt. (a).

545. Bekanntgabe der Beförderungen an Offiziere d. B., z. V. und Offizieranwärter.

Durch nachstehende Verfügung treten in den S. M. 1942 Nr. 37 Abschn. III und Nr. 38 enthaltenen Bestimmungen über Bekanntgabe der Beförderungen außer Kraft.

Die Bekanntgabe ist in Zukunft wie folgt vorzunehmen:

1. Feldheer. I.
Die Beförderungen sind von den Truppenteilen und Dienststellen auf Grund der Personalveränderungen des H P A durch den für die Bekanntgabe zuständigen Vorgesetzten (Rgt., selbst. Batl. (Abt.) Kommandeur bzw. Offizier mit entsprechenden Befugnissen) — bei Sanitäts-offizieren durch den vorgesetzten leitenden Sanitäts-offizier im Benehmen mit dem zuständigen Rgt. usw. Kommandeur — den Beförderungsbefehlenden bekanntzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rechtswirksamkeit erst mit dieser dienstlichen Bekanntgabe eintritt. Einzelschreiben des H P A bis zu den Divisionen (Dienststellen) werden in Zukunft nur noch bei Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feinde und von Offiz.-Anwärtern zum Offizier versandt. Mit Bekanntgabe dieser Einzelschreiben durch die zuständigen Vorgesetzten werden die Beförderungen ebenfalls rechtswirksam.

Unabhängig hiervon haben die Wehrbezirkskommandos die Beförderungen durch beglaubigte Auszüge aus den Personalveränderungen des H P A den Kommandeuren bzw. Dienststellen des Feldheeres zur Überwachung mitzuteilen.

2. Ersatzeheer.

Die Mitteilung über die Beförderungen erfolgt durch die Wehrbezirkskommandos an die Kommandeure der Truppenteile (Dienststellen) — nicht an den betreffenden Offizier unmittelbar — auf Grund der Personalveränderungen des H P A. Diese Mitteilungen der Wehrbezirkskommandos erhalten in jedem Falle nur Rechtswirksamkeit, wenn sie den betreffenden Offizieren durch die für die Bekanntgabe zuständigen Vorgesetzten dienlich eröffnet worden sind.

II.

1. Beförderungen sind nicht bekanntzugeben, wenn Bedenken dienstlicher oder außerdienstlicher Art bestehen, ferner wenn ein Beförderter nicht mehr als Offizier im aktiven Wehrdienst steht. In diesen Fällen ist sofortige Meldung unmittelbar an D. R. S./P A/Ag P 1/6. Abt. bzw. an P 3 (vom Oberstleutnant z. B. an aufwärts) unter kurzer Angabe der Gründe zu erstatten. Abschrift dieser Meldung an die vorgesetzte Dienststelle unter gleichzeitiger Mitteilung an das zuständige Wehrbezirkskommando des betreffenden Offiziers. Die Aufhebung wird erforderlichenfalls verfügt werden.

2. Kann Offizieren oder Offz.-Anwärtern infolge Verletzung, Krankheit oder Verwundung die Beförderung nicht bekanntgegeben werden, hat sich der Truppenteil (Dienststelle) umgehend mit dem zuständigen, in der Personalveränderung des H P A genannten Wehrbezirkskommando in Verbindung zu setzen, damit die Bekanntgabe von dort (z. B. an das Lazarett) veranlaßt wird.

3. Sämtliche Offiziere und Offz.-Anwärter sind stets darauf hinzuweisen, daß sie jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle und der Art ihrer Verwendung (z. B. als Offizier oder Beamteter) unter Angabe der Feldpostnummer des Rgt's selbst. Verbandes (nicht Kompanie usw.) sofort dem zuständigen Wehrbezirkskommando mitzuteilen haben. Dasselbe gilt auch bei Aufnahme in ein Lazarett.

4. Eine unmittelbare Mitteilung der Wehrbezirkskommandos an die betreffenden Offiziere bzw. Offz.-Anwärter über eine Beförderung ist nicht zulässig.

D. R. S., 3. 7. 42

— 1750/42 — PA/Ag P 1/6. Abt. (a).

546. Meldepflicht von Offizieren über Vorkommnisse nichtmilitärischer Art.

S. M. 1942 Nr. 4 Abs. 1 ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

»Die Meldepflicht des Offiziers erstreckt sich auch auf alle Untersuchungen oder Verfahren gegen die Ehefrau sowie auf Verfahren gegen sonstige Familienangehörige, wenn durch die Schwere der Verfehlung das Ansehen des Offizierkorps in der Öffentlichkeit oder die eigene Stellung als Offizier gefährdet erscheint.«

Hinweis ist im S. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 909 aufzunehmen.

D. R. S., 29. 6. 42

21 p

7290/42 P 2 (I/1 b).

547. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

In der Verfügung S. M. 1941 Nr. 366 Abschn. X Ziffer 1 füge folgenden Absatz handschriftlich an:

»Für Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Offiziere (Ing) und Offiziere (W) verfügt D. R. S./P A lediglich die Besetzung der in den Abs. V, VI, VII und VIII genannten Stellen. Die in S. M. 1940 Nr. 404 Ziffer 4 aufgeführte Regelung findet auf die genannten Offiziere keine Anwendung.«

D. R. S., 24. 6. 42

— 2640/42 — P 3 (III).

548. Auslandsurlaub.

Für die Beantragung von Auslandsurlaub sind die Verfügungen S. M. 1939 Nr. 911, S. M. 1940 Nr. 529 und S. M. 1942 Nr. 155 voll in Kraft. Seeresangehörige, die die Genehmigung zur Ausreise in das neutrale Ausland durch D. R. S./Attacheabteilung nicht haben, dürfen die Landesgrenze nicht überschreiten.

D. R. S., 18. 6. 42

Gen St d H/Att Abt (Pers).

549. Bezeichnung von Kommandobehörden.

Mit sofortiger Wirkung treten folgende Bezeichnungen in Kraft:

Oberkommando einer Seeresgruppe
(bisher Seeresgruppenkommando)

z. B.: Odbd. S. Gr. Mitte

Generalkommando eines Panzerkorps
(statt bisher Generalkommando eines Armeekorps (mot))

z. B.: Gen. Kdo. III. Pz. R.

D. R. S., 21. 6. 42

— 3596/42 — Gen St d H/Org. Abt. (II).

550. Offizier-Anwärter-Lehrgang Beverloo.

Außer den in den S. M. 1942 Nr. 505 bekanntgegebenen Schulen I — V für Offz.-Anwärter der Infanterie besteht für die Ausbildung der Offizier-Anwärter der Infanterie als weitere Schule der »Offz.-Anw.-Lehrgang Beverloo« mit 2 Lehrgruppen.

Abschrift: D. A. Lehrgang Seeresgruppe D Beverloo/Belgien.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 6. 42

— II 2908/42 — In EB (KS/F I).

551. Übernahme ehemaliger Angehöriger der Ordnungspolizei in die Feldgendarmarie.

— S. M. 1940 S. 269 Nr. 612 —

In der Bezugsverfügung ist hinter: »Soweit ehemalige Angehörige der Ordnungspolizei, die« einzufügen: »nach der Machtübernahme.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 42

— 15206/42 — AHA/Ia (IV).

552. Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen.

In Ergänzung der Bestimmungen in den S. M. 1940 S. 234 Nr. 542 und S. M. 1942 S. 259 Nr. 477 wird angeordnet, daß auch die Gerätunteroffiziere der Bäck- und Schlächtkomp. und der Schlächtkomp. Abteilungen durch die Verw. Tr. Ers. Abt. zu stellen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42

— 15478/42 — AHA Ia (VII).

553. Feldkochpersonal.

Im Nachgang zu S. M. 1941 Nr. 163 und S. M. 1942 Nr. 353

1. die in Ziffer 3a (2) angegebene Frist wird bis 31. 12. 42 verlängert

2. in Ziffer 2a ist das Wort »Verpflegungsunteroffizier« durch »Feldkochunteroffizier« zu ersetzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 7. 42

— 7463/42 — AHA V.

554. Reichskleiderkarte.

In S. M. 1941 S. 544 Nr. 1008 ist in der vorletzten Zeile hinter »Geburtsdatum« einzufügen: »Zeitpunkt der Einstellung in die deutsche Wehrmacht oder Beförderung zum Offizier«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 6. 42
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

555. Feldanzug, feldgrau, für Sturmgeschützeinheiten.

— S. M. 1940 S. 303 Nr. 684
S. M. 1941 S. 64 Nr. 109 —.

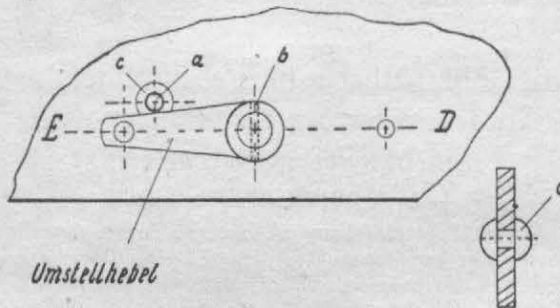
Mit feldgrauer Sonderbekleidung für Sturmgeschützeinheiten sind künftig alle Angehörigen dieser Einheiten auszustatten. Ersatz der bisher getragenen Bekleidungsstücke allgemeiner Art durch Sonderbekleidungsstücke erst bei deren Unbrauchbarwerden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 42
— 2248/42 g — AHA/Bkl (II a).

556. Sperrung für Dauerfeuer an der 2 cm Kw. K. 38 im Pz. Kpfw. II Ausf. G u. J.

Die Sperrung des Umstellhebels für Dauerfeuer an der 2 cm Kw. K. 38 mit 30 und 60 mm Rücklauf ist nach folgender Anleitung zur Vermeidung von Unglücksfällen sofort durchzuführen.

Mündung



Umstellhebel

1. Loch a mit 5 Ø bohren, so daß bei auf Einzelfeuer gestelltem Umstellhebel Unterkante Bohrer an Oberkante Hebel anliegt.
2. Schwerverspannstift b entfernen und Umstellhebel abnehmen.
3. Niet c in Loch a einziehen.
4. Unterkante Nietkopf auf Außenseite Gehäuse soweit entfernen, daß Umstellhebel in Stellung auf Einzelfeuer eingebaut werden kann.
5. Umstellhebel in Stellung auf Einzelfeuer einbauen.

In Betracht kommen die Pz. Kpfw. II Ausf. G Jahrgestell-Nr. 150001 — 150075 und Pz. Kpfw. I Ausf. J Jahrgestell-Nr. 150201 — 150230.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 6. 42
— 8751/42 — AHA/In 2 (V).

557. Formänderung 2 cm Flak 38 und Kw. K. 38-Waffe.

Es wurde festgestellt, daß bei ungünstiger Toleranzauswirkung der Abzugselemente Störungen auftreten können. Der Zwischenhebel stößt teilweise an den Mitnehmerstift der Abzugswelle an, wenn bei eingestelltem Dauerfeuer der Abzug betätigt und gleichzeitig ein Magazin angelegt wird. Dieser Fehler ist durch entsprechendes Abschragen der zwei Mitnehmerstifte der Abzugswelle an allen Abzugswellen (auch Vorrat) durch das waffentechnische Personal zu beheben.

Hierzu dient die auf Anfordern von der Heereszeugungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, erhältliche Formänderungszeichnung:

»605 D 613

Anleitung für die Änderung der Abzugswelle der 2 cm Flak 38 und 2 cm Kw. K. 38-Waffe.

In der laufenden Fertigung wird diese Formänderung berücksichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 42
— 7535/42 — AHA/In 2 (V).

558. Schlitten, Afja, Schneeräumgerät (bespannt).

Es werden eingeführt:

Qfb. Nr.	Benennung	abgekürzte Benennung	Gerät-kasse	Anforderungszeichen	Anlage zur A. N. (Heer)	Vochkartennummer
1	Schlitten 300 kg (Hs. 1)...	le. Afja	H	20 — 1801 H	F 251	020 1801 000 00001
2	Schlitten 500 kg (Hs. 3)...		H	20 — 1802 H		020 1802 000 00001
3	Krankenschlitten (Hs. 3/1) ..		H	20 — 1807 H		020 1807 000 00001
4	Schlitten 1000 kg (Hs. 5)...		H	20 — 1803 H		020 1803 000 00001
5	leichter Afja		H	20 — 1804 H	F 255	020 1804 000 00001
6	Boots-Afja		H	20 — 1805 H		020 1805 000 00001
7	Waffen-Afja		H	20 — 1806 H		020 1806 000 00001
8	Schneeräumgerät (bespannt).		H	20 — 1811 H	F 260	020 1811 000 00001

Das Schneeräumgerät (bespannt) besteht aus:

Sufbahnpflug,
Vorpflug,
Verbreiterungspflug.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 42
— 75 m 10/20 — AHA/In 3 (VI).

559. Kommandierung von Truppensattlermeistern zum Feldheer.

Eine Division im Osten hat vor kurzem die vorübergehende Kommandierung eines Truppensattlermeisters beantragt. Derartige Anträge sind vereinzelt bereits früher gestellt und erfüllt worden. Eine Kommandierung je eines Truppensattlermeisters zu jeder Division ist nicht möglich. Dagegen können den A. D. R. S. zur Instandsetzung von Pferdeausrüstungen, Unterweisung der bei den Truppen befindlichen Sattler und zur Herrichtung von Beutegeschirren usw. einige Truppensattlermeister oder geprüfte Anwärter von den Ersatztruppenteilen zur Verfügung gestellt werden. Die A. D. R. S. werden um umgehende Mitteilung gebeten, ob und von wann ab die Kommandierung erwünscht ist und wieviel pferdebefahrene Inf. und Gebirgs- Divisionen in Frage kommen. Die Kommandierten müssten innerhalb des Armeebereichs abwechselnd eingesetzt werden.

Es käme in Frage, sie zum A. D. R. in Marsch zu setzen. Weiterleitung zu den Divisionen müsste von diesem aus geregelt werden. Um Angabe des Marschziels wird gebeten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 6. 42
— 81 a/k — In 3 (VII).

560. Schußtafel für leichte Feldhaubiße 18 (Mündungsbremse).

Für die le. F. S. 18 M wurde als zuständige Schußtafel die H. Dv. 119/156 aufgestellt.

Für Schießen mit 1. bis 6. Ladung aus der le. F. S. 18 M kann auch die Schußtafel der le. F. S. 18 — H. Dv. 119/151 — verwendet werden für den Fall, daß die Batterien aus irgendeinem Grunde nicht im Besitz der zuständigen Schußtafel — H. Dv. 119/156 — sind.

Angaben über Verschießen der F. S. Gr. F mit Fernladung aus der le. F. S. 18 M sind jedoch nur in der Schußtafel H. Dv. 119/156 enthalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42
— 10 887/42 — AHA/In 4 (Mun I E).

561. Ersatzvorstecker bei Z. 3. 35, D. 3. 35 und S. Minen-Zünder 35.

In Anbetracht der angespannten Rohstofflage können in Zukunft nur noch bis zu 10 % der bisher mitgelieferten Ersatzvorstecker mit Muttern und Abzugsringen zum Z. 3. 35, D. 3. 35 und S. Mi. Zünder mitgeliefert werden. Damit bei Verlust die Möglichkeit zur Wiederaufnahme besteht, hat die Truppe durch allmähliches Ansammeln sich selbst eine angemessene Reserve an Ersatzvorstücken zu schaffen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 42
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III a 1).

562. Schußhundlehrgang.

— S. M. 1942 Nr. 23 —

Der nächste Schußhundlehrgang findet bei den Hundeeinsatzstaffeln vom 3. 8. bis 26. 9. 1942 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 21. 7. 1942 anzumelden, und zwar:

Vom Feldheer bei D. R. S./Gen St d H/Chef H N W.

Vom Ersatzheer bei D. R. S./Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 42
36 a—u
6683/42 AHA/In 7 (I c).

563. Satz Gaschuhvorrat.

Mit sofortiger Wirkung steht der Satz Gaschuhvorrat wie folgt zu:

Eths. Rp. Inf. Rgt. jeder Art (zugl. für J. G. Rp. und Pz. Jg. Rp.)	2 mal,
alle Rgts. Etb. (außer Inf. Rgt. Etb. jeder Art)	1 mal,
Wtfs. und Wbt. Etb. aller Art	2 mal.

Soweit A. R. von dieser Regelung abweichen, sind überzählige Sätze Gaschuhvorrat auf dem Abschubweg abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 6. 42
72/88
3904/42 AHA/In 9 (Ib).

564. Unfälle mit Splitterbomben SD 2.

In der letzten Zeit mehrten sich die Fälle, daß Soldaten beim unsachgemäßen bzw. unbefugten Umgang mit der 2 kg-Splitterbombe (SD 2) getötet werden.

Hierbei handelt es sich durchweg nicht um Munitionspersonal der fliegenden Verbände oder Fliegerhorste, sondern um Angehörige von Flakseinheiten, Landesjägerschützen, Bauruppen u. dgl., welche in Unkenntnis vorgefundene Munitionsstapel oder Blindgänger untersucht haben.

Sämtliche Einheitsführer, deren Soldaten im Operationsgebiet der Luftwaffe eingesetzt sind, haben die Vorschrift

D (Luft) 4002

»Erkennen und Vernichten von Bombenblindgängern SD 2«

zum Gegenstand eingehender Belehrung zu machen.

Diese Vorschrift ist durch das D. R. S. an die Felda Einheiten des Heeres zur Verteilung gelangt.

Den auf Flugplätzen eingesetzten Abteilungen des A. U. D. ist für ihren Unterricht die D (Luft) 4002 von der zuständigen Fliegerhorstkommandantur auszuhandigen.

Für die fliegenden Verbände und Fliegerhorste, bei denen diese Munitionsart eingesetzt wird, gilt die v. a. Vorschrift als belehrende Ergänzung zu der die SD 2 beschreibende D (Luft) 4001.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 6. 42
— 4 a/f — AHA/Fz In (Ia).

565. Eisernes Sparen.

— S. B. Bl. 1941 Teil B Nr. 794. —

Infolge der Winterkämpfe im Osten ist der Erlaß über das Eisernes Sparen nicht überall bei den Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres genügend bekanntgeworden. Kommandeure und Dienststellenleiter des Feld- und Ersatzheeres haben die ihnen unterstellten Friedens- und Kriegsbefolgungsempfänger nochmals auf das Eisernes Sparen und die damit verbundenen Vorteile hinzuweisen.

Das Wesen des Eisernen Sparens besteht darin, daß das Eisernes Sparguthaben erst nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar ist, der Eiserner Sparer jedoch dafür mit dem Teil seines Lohnes oder Gehalts, den er eisen spart, frei von allen Reichsteuern und frei von allen Beiträgen zur Sozialversicherung bleibt.

Der Eiserner Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eisernes Sparguthaben bereits

während des Krieges ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Das Eisenerne Sparguthaben wird mit dem Zinssatz verzinst, der für Spareinlagen mit einjähriger Kündigungsfrist üblich ist. Dieser Zinssatz beträgt gegenwärtig $3\frac{1}{4}$ vom Hundert.

Die Wehrkreisverwaltungen (Abr. Int.) sind angewiesen worden, die notwendigen Sparerklärungsvoorbrufe den

Zahlstellen des Feldheeres zuzusenden. Die Zahlstellen des Ersatzheeres versorgen sich selbst mit Vordrucken durch die örtlichen Bankanstalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42

59 a 20

3497/42 BA/Ag B I/B 9 (IIB).

566. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ofdo. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
183	3 (W)	Wehrm. Bfh. 1. 5. 41	Nur für W. B. Ukraine: Zusätzlich: 1 Unteroffizier St. Gr. »G« 16 Mannschaften St. Gr. »M« als Spielleute	
184	9	Ob. Rdo. Heer. Gru. 1. 3. 42	Der Ordnonanzoffizier (Abwehr) St. Gr. »B« des Ic AO kommt in Fortfall (Aufnahme in K. St. N. 2027)	
185	17 (W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 11. 41	Die mit S. M. 42 Ziff. 497 lfd. Nr. 93 bewilligten 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. und 2 leichte Personenkraftwagen kommen in Fortfall.	
186	130	Stbs. Rp. Inf. Rgts. 1. 2. 42	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a Zusätzlich: 1 Satz c (für Truppe) Anl. V 437 Anf. Zeich. V 3703. Es fallen fort: 1 Veterinärkasten mit Inhalt 1 Luftschutveterinärarzneikasten mit Inhalt	
187	788	Stb. Räumaht. Dnjepr 24. 2. 42	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—d; Zusätzlich: 1 Satz Fernsprengerät für Sprechstelle Anlage N 1971, Anf. Zeich. N 7955	
	789	Räumtp. Dnjepr 24. 2. 42		
188	835	Hsp. Rp. j. b. B. 1. 3. 42	Die Stellengruppen von 50 Nachrichtendolmetschern St. Gr. »M« werden in St. Gr. »G« umgewandelt.	Siehe S. M. 41 Ziffer 1231
189	1365 (Trop.)	Krtw. Jg. (Trop.) 1. 1. 42	Zusätzlich: 1 le. Maschinengewehr	In K. A. N. bereits berücksichtigt.
190	2017	Feldwass. Straß. Abt. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 fl. Feldtuche (Hf. 12 oder Hf. 14) ohne Vorderwagen. 1 Feldlochunteroffizier St. Gr. »G« und 1 Feldloch St. Gr. »M« sind den vorhandenen Mannschaften zu entnehmen.	
191	2098	Heer. Kühlbienstst. 1. 5. 42	Zusätzlich: Zur Kühlbienststelle I: 2 Feldlöcher St. Gr. »M« 1 fl. Feldtuche (Hf. 12 oder Hf. 14) ohne Vorderwagen. Zur Kühlbienststelle II: 1 Feldlochunteroffizier St. Gr. »G« 1 Feldloch St. Gr. »M« 1 große Feldtuche (Hf. 11 oder Hf. 13) ohne Vorderwagen	
192	2201 (V)	Feldktr. (V) 1. 11. 41	Es stehen einzeln zu: 1 Unteroffizier für Verpflegung St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst St. Gr. »G«	
193	4083	Feldhalblaz. (trot) (Besatzung) 1. 2. 41	In S. M. 42 Ziff. 497 lfd. Nr. 4083 muß es heißen: 2 San. Uffz., davon 1 Zahntechniker (Druckfehler)	
194	4872	Prop. Verb. Rp. 1. 4. 42	Zusätzlich: 6. Verbindungszug (wie 1.)	

St. Nr.	Art. Nr.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
195	5051	Kdo. Div. (bisher Kdr. Erj. Tr.) 1. 12. 41	Zusätzlich: Gruppe Seelsorge (IVd) 2 Kriegspfarrrer (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »B« 2 Küster (1 ev., 1 kath.)	Befetzung der Stellen erfolgt nur auf besonderen Befehl.
196	6339	Seim. Htg. Pi. Pl. 1. 4. 42	Die Stelle eines Zugführers der Gerätstaffel wird in die Stelle eines Beamten des gehob. techn. Dienstes (Fest. Pi.) umgewandelt. Sie kann weiter mit einem Offz. St. Gr. »O« besetzt werden.	
197	6546	Stb. Ausb. Vehrabt. Schüb. Erj. Btle. 25. 3. 42	Zusätzlich zu b) Gruppe Verwaltung: 1 Druckvorschriftenverwalter St. Gr. »G«	
198	6552	Ausb. Kp. Ausb. Vehrabt. Schüb. Erj. Btle. 25. 3. 42	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Heer- und Kasernengerät St. Gr. »G«	
199	6553	Vehrtp. Ausb. Vehrabt. Schüb. Erj. Btle. 25. 3. 42	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Kraftfahrdienst St. Gr. »G« 2 Ordonnanzen St. Gr. »M«	
200	8202	Art. Schule I 1. 12. 41	Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O«	
201	10718	Pi. Vehrtp. j. b. V. 1. 9. 41	Befindet sich die Einheit im Seimatkriegsgebiet, so stehen San. Offz. und San. Dienstgrade auf der Stärke der zuständigen Sanitätsabteilung.	
202	08915	Geb. San. Schule Vehrtp. 1. 1. 42	Zusätzlich: Stoffgl. Diff. 37a 1 Hundearzneikasten mit Inhalt, Anf. Zeich. V 601, Anlage V 421 Stoffgl. Diff. 50: 10 Satz für einen Heereshund Anf. Zeich. N 4505, Anlage N 4501 10 Satz Zusatzgerät für einen Sanitäts-hund Anf. Zeich. S 10900, Anlage S 4805	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 7. 42
— 7600/42 — AHA V.

567. Erfassung von Offizieren (Kartographen).

Um den für Neuaufstellungen bestehenden und noch zu erwartenden Bedarf an geeigneten Offizieren mit kartographischer Vorbildung decken zu können, machen die Truppenteile (außer Kart. Verm. Truppen) die bei ihnen befindlichen Offiziere an D. R. S./PA/Ag P 1/1. Abt. unter Angabe von Dienstgrad, Name, RDM, Beruf und derzeitiger Verwendung namhaft, die im Zivilberuf kartographisch tätig sind.

Termin beim D. R. S. 25. 8. 42.

D. R. S., 2. 7. 42

— 4907/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a III).

568. Wechsel in der Bearbeitung der taktischen und technischen Weiterentwicklung des Straßenbaues im Heere.

Die Federführung über die taktische und technische Weiterentwicklung des Straßenbaues im Heere einschl. Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Straßenbaubataillone bei Chef H Rüst u. BdE AHA ist mit dem 1. 7. 42 von der Eisenbahnpionierabteilung auf die Inspektion der Festungen (In Fest) übergegangen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 42

Militärgeschichtliches Forschungsamt 15221/42 — AHA Ia (II).

569. Verwendung des Schirrmeisters (Ch) beim Feld- und Ersahheer.

Es ist hier bekanntgeworden, daß die Schirrmeister (Ch) bei der Truppe unter Vernachlässigung ihres eigentlichen Aufgabengebiets teilweise mit Aufgaben beauftragt werden, für die sie nicht vorgesehen sind. Zur Klarstellung wird bemerkt:

1. Die Dienstobliegenheiten des Schirrmeisters (Ch) beim Feldheer sind in H. Dv. 488/5 Nr. 76 festgelegt.

Außer der Verwaltung des Gaschuh- und Nebelgeräts (Ch-Gerät) muß er auch mit den Aufgaben des Gaschuhunteroffiziers als Ausbilder beauftragt werden (S. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 366); bei der Nebeltruppe und den Werf. Battr. (beisp.), außerdem für die Verwaltung des Geräts derjenigen Gerätklassen, für die kein »Unteroffizier der Sonderlaufbahnen« vorhanden ist.

Da die ordnungsmäßige Erledigung dieses Aufgabengebiets den Schirrmeister (Ch) voll in Anspruch nimmt, wird der Truppe seine anderweitige Verwendung hiermit ausdrücklich verboten.

Diese Anordnung gilt sinngemäß für die Verwendung des Schirrmeisters (Ch) bei anderen Dienststellen des Feld- und Ersahheeres.

2. Zur Behebung aufgetretener Zweifel über die Auslegung der Bestimmung in H. Dv. 488/5 Nr. 22 letzter Absatz (Frontverwendung) wird darauf hin-

gewiesen, daß der Schirmmeister (Ch) in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten nach Ziff. 1 auch an der Front zu verwenden ist. Als Zugführer, Gruppenführer, Geschützführer usw. soll er jedoch keine Verwendung finden.

3. Den bei den Einheiten des Feld- und Ersatzheeres vorhandenen Schirmmeistern (Ch) ist dieser Befehl bekanntzugeben.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 42
— 23 o — In 9 (IV a).

570. Schriftverkehr mit der Schweiz.

Die in der Schweiz eingesetzten getarnt arbeitenden deutschen Dienststellen werden dadurch behindert, daß deutsche Dienststellen im Reich ihnen mit der Post Dienststücke zusenden.

Von allen Truppenteilen und Dienststellen sind Sendungen nach der Schweiz und dem sonstigen neutralen Ausland nur auf dem Kurierwege zu befördern.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42
— 576. 5. 42 Wa A/Wa Stab Ic. —

571. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 448 N. f. D.	Vorläufige Vorschrift für das Laden der S-Mine 35 — S. Mi. 35 — 22. 4. 42
2.	Deckbl. Nr.
	1 — 3
	1 — 5
	420/156 + 420/160 +

B. Umwandlung von Geheim- in N. f. D.-Vorschriften:

Es sind ab sofort als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln:

D 223/1 +	vom 15. 1. 40
D 223/2 +	» 15. 1. 40
D 249/2 +	» 20. 11. 40
D 420/1 +	» 21. 3. 41
D 420/3 +	» 11. 3. 41
D 420/102 +	» 2. 12. 40
D 420/104 +	» 30. 4. 41
D 420/105 +	» 5. 5. 41
D 1685/1 +	» 11. 12. 37
D 1685/2 +	» 11. 12. 37.

Auf dem Umschlag und der Titelseite (bei D 223/2 + nur auf dem Umschlag) dieser Vorschriften ist der Vermerk »Geheim« durch

Nur für den Dienstgebrauch

zu ersetzen. Das + hinter der D-Nummer und die Prüf-Nr. sind zu streichen.

C. Es tritt außer Kraft:

D 448 (N. f. D.) vom 29. 11. 40.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

572. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 5. 5. 1942 zur

H. Dv. 1/3 Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— N. f. D. — Heft 3: Kavallerie o. D.

2. Deckblatt Nr. 4 und 5 vom Mai 1942 zur

H. Dv. 28 Der Flugmeldedienst
(M. Dv. Nr. 465 vom 7. 11. 1939
L. Dv. 28)
— N. f. D. —

3. Deckblatt Nr. 7 vom Juni 1942 zur

H. Dv. 119/603 Vorläufige Kommandotafel für die
Vorläufig 16,4 cm-Kanone (Eisenbahn) 453
— N. f. D. — (f) — frz. 93/96 M — mit der
16,4 cm-Stahlgußgranate 453 (f).
— frz. 15 FAD — Nur für beobachtete Schießen!
vom August 1940

4. Deckblatt Nr. 7 vom Juni 1942 zur

H. Dv. 119/604 Vorläufige Kommandotafel für die
Vorläufig 16,4 cm-Kanone (Eisenbahn) 454
— N. f. D. — (f) — frz. 93/96 — mit der 16,4 cm-Stahlgußgranate 453 (f) — frz. 15 FAD — Nur für beobachtete Schießen!
vom August 1940

5. Deckblatt Nr. 1 von (1942) zur

L. Dv. 702/1 Luftnachrichtentruppe Ausbildung am
Heft 40 Gerät Teil 1 Gerätebeschreibungen
Heft 40 Der Fernschrank 36 (Rostoder Schrank) vom 24. 4. 1941

Das auf dem Deckblatt angegebene Ausgabedatum der Vorschrift »April 1940« ist handschriftlich abzuändern in »24. 4. 1941«

6. Anlage 6 vom April 1942 zur

D (Luft) 5407 Hinweise für die Schießausbildung
— N. f. D. — der schweren Flaßbatterie
vom Januar 1941.

Die Deckblätter bzw. Anlage sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Anlage wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

573. Berichtigung.

In den S. M. 1942 Nr. 498 S. 270 ist in der Überschrift unter C

»H. Dv. 470/5 c ...« in
»H. Dv. 470/5 b ...«

zu ändern.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 42
Ag K/In 6 (III H).